

RS Vfgh 2003/7/3 B876/03

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.07.2003

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

ZPO §63 Abs1 / Unterhalt notwendiger

Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers; keine Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts durch die Kosten einer etwaigen Verfahrensführung

Rechtssatz

Der Einschreiter verfügt über ein jährliches Reineinkommen von € 14.000,--. Darüber hinaus ist der Antragsteller Eigentümer einer Wohnung; er verfügt über Bargeld in Höhe von € 3.800,-- über Bundesschatzscheine in der Höhe von € 30.369,04 und € 27.277,34, Wertpapiere in Höhe von € 50.000,-- einen Bausparvertrag in der angesparten Höhe von € 3.184,-- und eine vinkulierte Lebensversicherung; sein Kontostand beläuft sich auf € 12.800,--. Diesem Vermögen stehen im wesentlichen monatliche Ausgaben für die Eigentumswohnung in Höhe von € 132,81 und Unterhaltpflichten gegenüber einer mj. Tochter in Höhe von € 252,24 gegenüber. Der Einschreiter hat darüber hinaus Schulden in der Höhe von SFR 115.000.

Entscheidungstexte

- B 876/03
Entscheidungstext VfGH Beschluss 03.07.2003 B 876/03

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:B876.2003

Dokumentnummer

JFR_09969297_03B00876_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at